

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 18.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des „Blattes“ Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 15.

Berlin, Montag, den 16. August 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 223.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Kriegsteuerungszulagen für Militäranwärter S. 223. Kriegsteuerungszulagen S. 224. Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten S. 225. Ausführung der Gesetze zu Dienstlohnverbesserungen S. 226. Krankenversicherungspflicht der staatlichen Beamten und Angestellten S. 226.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammer in Berlin S. 227. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Ausführung des Weingesetzes S. 227. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Starkstromleitungen auf Eisenbahngeländen S. 228.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen S. 228. — 2. Dampfkesselwesen: Revisionen der Seeschiffskessel S. 229. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Dienstbezüge für die Angestellten bei den Schlichtungsausschüssen S. 230. Verordnung über Arbeitsnachweise S. 234. — 4. Reichsversicherung: Leistungen an Einwohner des abgetretenen Gebiets S. 234. — 5. Genossenschaftswesen: Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Posen-Westpreußen in Landsberg a. W. S. 235.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Verheiratete Lehrerinnen an Schulen S. 235. — 2. Fortbildungsschulen: Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht S. 235.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 236.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerberat Fischer in Hirschberg i. Schl. ist zum 1. August d. J. nach Landeshut versetzt und mit der Verwaltung des dortigen neu errichteten Gewerbeaufsichtsamts beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Kriegsteuerungszulagen für Militäranwärter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Juli 1920.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers vom 1. d. Mts. übersende ich mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren.

Die angezogenen früheren Runderlasse des Herrn Finanzministers sind durch meine Runderlasse vom 11. Februar 1920 (SMWL. S. 38) und 31. Mai 1920 (SMWL. S. 166) mitgeteilt worden.

Im Auftrage.

ZB. I 2510. I 9481.

Verbaulet.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 1. Juli 1920.

In Ergänzung der Runderlasse I 2039 vom 28. Januar d. Js. und I 2736 II vom 7. April d. J. bestimmen wir, daß dem nach dem Erlaß I. 2039 Ziffer 1 Abs. 4 zu berechnenden Dienstlohn des in Vergleich zu ziehenden Beamten neben der Militär-

rente auch die Kapitulantenentschädigung hinzugesetzt werden kann. Demgemäß kann das Dienststeinkommen des Lohnangestellten, der Kapitulantenentschädigung bezieht, das Gesamtsteinkommen des planmäßigen Beamten insoweit übersteigen, ohne daß aus diesem Grunde eine Kürzung der Steuerzulage erfolgen müßte.

Dieser Erlaß gilt ohne weiteres auch für den Geschäftsbereich der Verwaltung des Innern.

Zugleich im Namen des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
und des Herrn Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Sachs.

An die nachgeordneten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Juli 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlasse vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. J., HMV. S. 64) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Potsdam:

Stadt Baruth (Mark) nebst Schloßbezirk;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.:

Stadt Neudamm (Kreis Königsberg Nm.), Crinitz (Kreis Luckau), Wolfshain (Kreis Spremberg);

im Regierungsbezirk Magdeburg:

Truppenübungsplatz Mengrabow, Königshorn (Willenkolonie) im Kreise Jerichow I;

im Regierungsbezirk Hannover:

Gemeinde Seckenhausen (Kreis Syke), Ortschaft Kirchdorf (Landkreis Vinden);

im Regierungsbezirk Hildesheim:

Ortschaft Himmelsthür (Landkreis Hildesheim);

im Regierungsbezirk Lüneburg:

Isernhagen, Hänigsen, Uhe (Kreis Burgdorf), Fallingbostal, Balsrode, Bortwalsrode, Borbrück, Kethem (Aller) (Kreis Fallingbostal), Bevensen, Ebstorf (Kreis Uzen), Fallersleben (Kreis Gifhorn), Wittingen, Isernhagen, Hankensbüttel (Kreis Isernhagen), Bleckede (Kreis Bleckede);

im Regierungsbezirk Osnabrück:

Städte Meppen und Bentheim;

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Stadt Montabaur, Landgemeinden Höhr, Grenzhausen, Siershahn, Wirges (Unterwesterwaldkreis);

im Regierungsbezirk Coblenz:

Städte Bacharach und Oberwesel, Landgemeinden Selzig (Kreis St. Goar), Winningen und Gils (Landkreis Coblenz);

im Regierungsbezirk Köln:

Städte Bergneustadt und Münterstereifel, Ort Heide in der Gemeinde Kierberg, Gemeinde Worringen (Landkreis Köln), Bürgermeisterei Duisdorf, bestehend aus den Gemeinden

Duisdorf, Ippendorf, Lengsdorf, Röttgen (Landkreis Bonn), Einzelorte Meckenheim, Euchenheim (Kreis Rheinbach), Eitorf (Siegburg).

Ferner werden mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in das obengenannte Verzeichnis folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Breslau:

Städte Herrstadt und Tschirnau;

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Gemeinde Lichtenau mit Löbenslust (Kreis Lauban), Ort Zannowitz im Riesengebirge (Kreis Schönau);

im Regierungsbezirk Stade:

Flecken Beven (Kreis Beven);

im Regierungsbezirk Wiesbaden:

Landgemeinden Alsbach, Grenzau, Hilgert, Kammerforst, Hilscheid, Selters, Ransbach (Unterwesterwaldkreis);

im Regierungsbezirk Trier:

Gemeinde Perl (Kreis Saarburg);

im Regierungsbezirk Aachen:

Blankenheim/Eifel (Kreis Schleiden).

Berichtigung.

In dem Erlaß vom 20. November 1919 — ZB. I 1829 — muß es unter dem Abschnitt

im Regierungsbezirk Rößlin:

statt „Rügenwaldermünde“ heißen: „Rügenwalde und Rügenwaldermünde“.

Im Erlaß vom 19. Mai d. J. — ZB. I 1722 — ist unter demselben Abschnitt das Wort „Rügenwalde“ zu streichen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB. I 2609.

Gerbaulet.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Dienststreifen nach nahe gelegenen Orten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 24. Juli 1920.

Mit Beziehung auf meine Runderlasse vom 6. Februar 1915 (SMBl. S. 54) und vom 7. Januar d. J. (SMBl. S. 25) übersende ich Abdruck des gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. M., betreffend die Pauschvergütungen für Dienststreifen nach nahegelegenen Orten, zur Beachtung.

Im Auftrage.

ZB. I 2634. I 9396.

Gerbaulet.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 13. Juli 1920.

Mit Beziehung auf die Rundverfügung vom 22. Januar 1915 (MinBl. f. d. i. V. S. 47) weisen wir ergebenst darauf hin, daß der Beschluß des Staatsministeriums vom 8. Januar 1915 (Gesetzsamml. S. 3),

nach welchem der Begriff der nahegelegenen Orte im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) und der allgemeinen Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (Gesetzsamml. S. 213) dadurch nicht berührt wird, daß durch die zeitweilige Fahrplanänderung während des Krieges die achtmalige fahrplanmäßige Verbindung nicht mehr besteht,

mit dem 10. Januar 1920 außer Kraft getreten ist. Die seitdem gültigen Fahrpläne sind hiernach für die Anwendung der bezeichneten allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 1911 maßgebend.

Gleichzeitig teilen wir ergebenst mit, daß eine Änderung des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 in Aussicht genommen ist, und daß wir deshalb einstweilen davon abgesehen haben, wegen der Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise, die am 1. März 1920 und wegen der Vorortbahnenfahrpreise, die am 15. Juni 1920 erfolgt ist, einer Änderung der Verfügung vom 16. Dezember 1919 (Gesetzsamml. S. 3/1920) näherzutreten. Wir können hierin auch keine Härte erblicken, da nach der Vorschrift im § 4 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 1911 dem Beamten, der auf der Dienstreise höhere Beträge hat aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung erstattet werden, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden.

Ausführung der Gesetze zu Dienstinkommensverbesserungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. Juli 1920.

Anbei übersende ich Abdruck der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 5. d. M.,*) betreffend Ausführung der Gesetze zu Dienstinkommensverbesserungen, mit dem Ersuchen hiernach für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen zu verfahren. In Fällen des Abschnitt IV Ziffer 2 Abs. 3 ist an mich zu berichten. Die Bestimmung in Abschnitt 9 ist auch auf die aus Kap. 70 Lit. 2 zahlbaren laufenden Unterstützungen anzuwenden. Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, daß den vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten, die nur die Hälfte des Grundgehalts und die Hälfte des Ortszuschlags beziehen und denen daher auch nur der auf diese Hälfte des Dienstinkommens entfallende Ausgleichszuschlag gezahlt werden darf, die Kinderbeihilfe samt dem Ausgleichszuschlag in voller Höhe gezahlt wird.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 2707. I 9801.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

*) Die Verfügung ist im Finanz-Ministerialblatt S. 185 ff. veröffentlicht und gelangt hier nicht zum Abdruck.

Krankenversicherungspflicht der staatlichen Beamten und Angestellten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. Juli 1920.

Die Preussische Staatsregierung hat beschlossen, daß auf Grund des § 169 RD. in der Fassung der Verordnung vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 191):

1. alle in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten Beamten, deren Dienstinkommen 15 000 M jährlich nicht übersteigt,

von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht dadurch befreit werden können, daß ihnen im Krankheitsfall ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§§ 179, 182, 183, 214 RVO.) gewährleistet wird,

2. die in Betrieben oder im Dienste des Staates gegen Entgelt beschäftigten nicht-beamteten Personen, die auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift

von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hiermit für den Bereich meiner Verwaltung bestimmt, daß für alle hier beschäftigten Beamten (planmäßig und diätarisch beschäftigten) und auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten nichtbeamteten Personen, deren Dienst Einkommen 15 000 M jährlich nicht übersteigt, ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge nach Vorschrift des § 169 RVO. als gewährleistet anzusehen ist, so daß diese Personen auf Grund des § 169 RVO. versicherungsfrei sind.

Abdrucke zum Dienstgebrauch sind im Bedarfsfalle von der Geheimen Registratur ZB. I meines Ministeriums anzufordern.

In Vertretung.

ZB. I 2617. I 9672.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer in Berlin.

Auf Grund des § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (G.S. 1897 S. 355) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.S. S. 161) genehmige ich das Vereinigungstatut vom 14. Juni d. J., auf Grund dessen die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin mit Wirkung vom 1. Juli d. J. von der Handelskammer zu Berlin übernommen wird.

Berlin, den 13. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIa 4909.

Fischbeck.

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ausführung des Weingefetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 21. Juli 1920.

In neuerer Zeit ist bei der Überwachung des aus dem Ausland eingehenden Weines wiederholt Sherry beobachtet worden, der Rohrzucker enthielt und daher zu beanstanden war. Dieser Sherry stammte angeblich vorwiegend von den spanischen Firmen Murieb & Co. sowie J. B. Bemartin in Berez de la Frontera, war jedoch nicht unmittelbar von diesen Firmen bezogen, sondern im ausländischen Zwischenhandel gekauft worden. Es hat sich daher nicht feststellen lassen, ob der Rohrzucker bereits im Ursprungs- oder nachträglich in einem anderen Lande dem Weine zugesetzt worden war.

Sherryweine gehören zu der Gruppe der Dessertweine, die nach der spanischen Gesetzgebung als Likörweine (vinos Cicorosos) bezeichnet werden. Nach einem dem Herrn Reichsminister des Innern erstatteten Gutachten des Reichsgesundheitsamts ist weder der spanischen Gesetzgebung, noch anderen Unterlagen zu entnehmen, daß den Likörweinen in Spanien Zucker zugesetzt werde oder zugesetzt werden dürfe. Nach § 14 des deutschen Weingefetzes vom 7. April 1909 ist die Einfuhr von solchen Weinen verboten, die nach § 13 dieses Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind. Zu den vom Verkehr ausgeschlossenen

Getränken gehören nach § 13 auch ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht entsprechen, die also gezuckert sind, ohne daß den in § 1 Abs. 1 bezeichneten natürlichen Mängeln der Traubenerzeugnisse abzuweichen war. Von einer solchen zulässigen Abhilfe kann aber bei gezuckertem Sherrywein nicht die Rede sein. Zutreffend hat daher auch der Verein deutscher Nahrungsmittelchemiker im Jahre 1914 den Beurteilungsgrundsatz aufgestellt: „Nicht verkehrsfähig sind Dessertweine, bei deren Herstellung Zucker oder Rosinen verwendet werden.“ (Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel Bd. 28 [1914], S. 586—617.) Gezuckerter Sherrywein wird demnach von der Einfuhr zurückgewiesen, sofern ihn nicht der Herr Reichskanzler (Reichsminister des Innern) auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. März 1918 (RGBl. S. 155), betreffend Änderung des Weingesetzes, ausnahmsweise zuläßt.

Die amtlichen Handelsvertretungen ersuche ich, die beteiligten Kreise vor dem Ankauf gezuckerter Sherryweine zu warnen.

Im Auftrage.

III 5238 I. Ang.

Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Starkstromleitungen auf Eisenbahngeländen.

Berlin B 9, den 22. Juli 1920.

Nachdem die preußischen Staatseisenbahnen in das Eigentum des Deutschen Reichs übergegangen sind, kommt das in dem Runderlasse vom 26. Mai 1914 (SMBl. 1916, S. 4) geregelte Verfahren bei Kreuzung von Eisenbahnstrecken durch Starkstromleitungen von elektrischen Überlandwerken weiterhin nicht mehr zur Anwendung. Bei Inanspruchnahme von Eisenbahngelände ist daher die Ausstellung von Unbedenklichkeits-erklärungen durch den zuständigen Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin künftig nicht mehr erforderlich. Nach einer Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums, Zweigstelle Preußen-Hessen, wird es vom Standpunkt der Reichseisenbahnverwaltung nur noch darauf ankommen, daß die Provinzial-eisenbahnbehörden, soweit sie nicht die ministerielle Genehmigung zur Belastung der Eisenbahn als solche einholen müssen, in technischer Prüfung über die Bedingungen des Überschreitens entscheiden.

Im übrigen bleibt der Runderlaß vom 26. Mai 1914 hinsichtlich der Inanspruchnahme sonstigen staatlichen Eigentums durch Starkstromleitungen von elektrischen Überlandwerken bis auf weiteres in Kraft.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Gerbault.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Kirschstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Roedenbeck.

III 9216 M. f. S. — III A 5 413 C. A. M. d. ö. U. — II d 2377 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Regierungspräsidenten, Abteilung Nassau in Cassel, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten von Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 17. Juli 1920.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylschweißapparat Modell L der Firma

Autogena-Werke Ernst Stahl in Stuttgart in den Größen 1 und 2 mit 2 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Acetylenverordnung unter der Typennummer J 58 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1—5 mit 2, 4, 6, 8, 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. O. unter der Typennummer A 43 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen 3—5 mit den Stundenleistungen von 3000, 4000 und 4500 Litern Gas von den Bestimmungen der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Acetylenanlagen unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Apparate, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle der Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart erkennen läßt.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Im Auftrage.

Gerbaulet.

III 9490.

2. Dampfkesselwesen.

Revisionen der Seeschiffskessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 28. Juli 1920.

Im Anschluß an den Erlaß vom 4. April 1914 (HMBl. S. 177) werden nachstehend diejenigen preussischen Reedereien bekanntgegeben, die von der Verpflichtung zur Vorlegung der Kesselrevisionsbücher in deutschen Seehäfen nicht entbunden worden sind:

- | | |
|---|--|
| 1. von Appen, A., Altona, | 27. Jensen, C. A., Kappeln, |
| 2. Broockmann, A., Altona, | 28. Sohst, Steffen, Kiel, |
| 3. Hamburg-Altonaer Kohlenimport,
Altona, | 29. Hübsch, Carl Andr., Sonderburg, |
| 4. Hofmann u. Co., Altona, | 30. Langemann u. Bruschaber, Sonder-
burg, |
| 5. Hubert, C. F., Altona, | 31. Müncheberg, E., Sonderburg, |
| 6. Mewes, Joh., Altona, | 32. Wyter Dampfschiffs-Rederei Gesell-
schaft, Wyk a. Föhr, |
| 7. Nordische Fischerei-Gesellschaft, Altona, | 33. Cranzler Fischdampfschiff-Gesellschaft,
Cranz a. Elbe, |
| 8. Rehder, Carsten, Altona, | 34. Baumgarten, Heinrich, Geestemünde, |
| 9. Schacht, Heinr., Altona, | 35. „Die See“ Fischerei G. m. b. H., Geeste-
münde, |
| 10. Spethmann, Albr. Th., Altona, | 36. Schulz u. Merz, Geestemünde, |
| 11. Ahrenkiel u. Clausen, Apenrade, | 37. Schuchmann, W., Geestemünde, |
| 12. Nielsen, M., Apenrade, | 38. Reederei Ernst Scherlau, Stettin, |
| 13. M. Zebjen, Apenrade, | 39. Ostreederei G. m. b. H. in Stettin, |
| 14. Sundewitt-Vergungs-Gesellschaft
m. b. H., Apenrade, | 40. Franz L. Nimz in Stettin, |
| 15. Baltische Reederei A.-G., Flensburg, | 41. Reederei „Oder“ G. m. b. H. in Stettin, |
| 16. Christophersen, S. W., Flensburg, | 42. Reederei Erik Rosten G. m. b. H. in
Stettin, |
| 17. Flensburger Dampfer Co., Flensburg, | 43. August Praez in Stralsund, |
| 18. Flensburger Dampfschiffs-Gesellschaft
von 1869, Flensburg, | 44. Fritz Holz in Barth (Pomm.), |
| 19. Hansen, A., Flensburg, | 45. H. Spruth in Greifswald, |
| 20. J. Jost, Flensburg, | 46. C. E. Geiß in Stolpmünde, mit dem
Dampfer „Spitzberg“, |
| 21. Macksprang, C. jr., Flensburg, | 47. Robert Klehenstüber, Königsberg, |
| 22. Ozean Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft,
Flensburg, | 48. John Weiß, Memel, |
| 23. Salling, Gustav, Flensburg, | 49. A. H. Schwedersky Nachf., Memel, |
| 24. Schmidt, Heinrich, Flensburg, | 50. Eduard Krause, Memel. |
| 25. Schuldt, G., Flensburg, | |
| 26. Petersen, Jens, Hadersleben, | |

Im Auftrage.

von Meyeren.

III 9334.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Dienstbezüge für die Angestellten bei den Schlichtungsausschüssen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 20. Juli 1920.

Unter Hinweis auf den Ihnen mit dem Runderlasse vom 9. Juli d. J. *) (Z. B. I. 2437) überfandten Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 ersuche ich Sie, die Einreihung der hauptamtlich tätigen Angestellten und ständigen unparteiischen Vorsitzenden bei den Schlichtungsausschüssen in die einzelnen Vergütungsgruppen und Dienstjahresstufen nach Maßgabe der Ihnen gleichfalls zugegangenen Ausführungsbestimmungen des preussischen Herrn Finanzministers vom 25. Juni 1920 (I 16851) vorzunehmen, die Dienstbezüge festzusetzen und die Beträge so schnell als irgend möglich unter Anrechnung der gezahlten Vorschüsse (vergl. Ziff. 4) auszuführen. Die Einreihung in die Vergütungsgruppen und Dienstjahresstufen muß mit besonderer Sorgfalt erfolgen, damit Weiterungen vermieden werden (vergl. Ziff. 21 der vorgenannten Ausführungsbestimmungen). Der Nachweis für die zur Feststellung des Vergütungsdienstalters und der Dienstjahresstufen erforderlichen Angaben über die anrechnungsfähige Dienstzeit ist durch Vorbringung von Zeugnissen, Bescheinigungen usw. oder durch Anfrage bei den betreffenden Behörden, Kriegsorganisationen, Privatunternehmen usw. zu führen. Die Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Der Teiltarifvertrag, welcher mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten ist, bezieht sich nur auf die hauptamtlich tätigen Angestellten der Schlichtungsausschüsse, soweit sie voll beschäftigt sind. Hinsichtlich der Vergütung für die nebenamtlich beschäftigten Bürokräfte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. Abf. 4 des Runderlasses vom 28. April 1920, III 5559).

2. Im allgemeinen sind bei der Einreihung die gleichen Grundsätze zu beobachten, wie sie für die Gehaltsbemessung der Beamten mit entsprechender Tätigkeit maßgebend sind. Die Vergütungsgruppen I bis XI des Vergütungstarifs entsprechen den Besoldungsgruppen 3 bis 13 des Reichsbesoldungsgesetzes und des preussischen Beamten-Dienstehommensgesetzes.

Zu der Vergütungsgruppe I rechnen die Angestellten im Bürodienste mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit, sowie Schreiber für Hand- und Maschinenschrift, auch solche, die Stenogramme aufnehmen.

In die Vergütungsgruppe II bis IV sind die übrigen Angestellten der Schlichtungsausschüsse je nach ihren Fachkenntnissen und der Art und dem Umfange der tatsächlich zu leistenden Dienste, sowie dem Grade ihrer Verantwortlichkeit einzureihen. Der Begriff „Bürovorsteher“ im Sinne der Vergütungsgruppen V und VI setzt voraus, daß der Bürovorsteher tatsächlich ein großes Büro mit einer größeren Anzahl von Angestellten selbstständig leitet. Zu der Vergütungsgruppe V rechnen daher nur diejenigen Bürovorsteher von großen Schlichtungsausschüssen, deren Tätigkeit im wesentlichen durch die Leitung des Gesamtbetriebs des Schlichtungsausschusses in Anspruch genommen wird, nicht also z. B. die Bürovorsteher von kleineren Schlichtungsausschüssen und abgezweigten Spruchkammern mit einer geringen Zahl von Bürokräften. Unter denselben Voraussetzungen können in die Vergütungsgruppe VI nur in Ausnahmefällen Bürovorsteher in Stellen von besonderer Bedeutung bei großen Schlichtungsausschüssen eingereiht werden.

3. Die hauptamtlich tätigen, ständigen unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse, deren Tätigkeit ausschließlich als Lebensberuf gilt, die ihre volle Arbeitskraft der Angelegenheit widmen und keine weiteren dienstlichen Bezüge erhalten, werden in der Regel in die Vergütungsgruppe VIII einzureihen sein.

Hinsichtlich der nebenamtlich beschäftigten Vorsitzenden verbleibt es bei den bisherigen Monatsvergütungen (z. vergl. Runderlaß vom 21. April 1920, S. 126).

4. Auf die zu zahlenden Beträge sind die seit dem 1. April 1920 gezahlten Dienstbezüge jeglicher Art (Vergütungen, Steuerungs- und Kinderzulagen usw.), sowie die auf Grund des Runderlasses vom 28. April 1920 (III 5559) gezahlten Vorschüsse anzurechnen.

(Zusatz für den Oberpräsidenten als Demobilmachungskommissar für Groß-Berlin:

In gleicher Weise sind die den Angestellten des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1919 vorschußweise gezahlten Teue-

*) S. 206.

rungszulagen anzurechnen — z. vergl. Erlasse vom 3. Februar 1920, III 13882/19 und 23. März 1920, III 2659).

5. Über die erfolgte Feststellung der Dienstbezüge für die hauptamtlich tätigen Vorsitzenden und Angestellten der Schlichtungsausschüsse ersuche ich mir eine Übersicht nach dem angeschlossenen Muster bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen. Dabei ist einem Wunsche des Reichsfinanzministeriums entsprechend anzuzeigen, wie hoch sich die Gesamtausgaben für ein Jahr im dortigen Bezirk an Dienstbezügen für die Vorsitzenden und Angestellten der Schlichtungsausschüsse auf Grund des Teiltarifvertrags vom 4. Juni 1920, sowie die Vergütungen für die nebenamtlich tätigen Vorsitzenden und Bürokräfte nach dem Stande vom 1. Oktober 1920 belaufen. Eine zweite Ausfertigung der Übersicht sowie des etwaigen Begleitberichts ist zur Weiterleitung an das Reichsfinanzministerium beizufügen. Ebenso sind die gemäß Ziff. 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des preußischen Herrn Finanzministers ausgefüllten Bordrucke in zwei Stücken, wovon ein Stück für das Reichsfinanzministerium bestimmt ist, beizufügen. Die Bordrucke sind mit der betreffenden laufenden Nummer der Übersicht zu versehen. Die erforderliche Anzahl Bordrucke wird nach Fertigstellung im Finanzministerium folgen. Ich behalte mir eine Nachprüfung der festgesetzten Dienstbezüge im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium vor.

Im Auftrage.

Gerbaulet.

III 9188.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Oberpräsidenten als Demobilisierungskommissar für Groß-Berlin in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Oberschlesien, Verwaltungsstelle Breslau, in Breslau.

Anlage.

Regierungsbezirk

Übersicht

über

die für die hauptamtlich tätigen Angestellten und ständigen unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse (§ 18 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, RGBl. S. 1456) auf Grund des Teiltarifvertrags für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 und der Ausführungsbestimmungen des preußischen Finanzministers vom 25. Juni 1920 (I 16 851) festgesetzten Dienstbezüge nach dem Stande vom 1. Oktober 1920.

Anlagen ausgefüllte Bordrucke

(Ziffer 23 Abs. 2 der preußischen
Ausführungsbestimmungen vom
25. Juni 1920.)

Die Gesamtjahreskosten im Regierungsbezirk betragen nach dem Stande vom 1. Oktober 1920:

- | | |
|---|---|
| a) Dienstbezüge für die hauptamtlich tätigen Angestellten und ständigen unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse auf Grund des Teiltarifvertrags vom 4. Juni 1920 | M |
| b) Vergütungen für die nebenamtlich tätigen Bürokräfte und ständigen unparteiischen Vorsitzenden (einschließlich der Stellvertreter) | = |
| zusammen | M |

Istb. Nr.	Familienname des Angestellten	Vorname	Lebensalter: a) vollendetes Lebensjahr b) Geburtsdatum	Familienstand (ledig, verheiratet usw. einsch. des Alters etwaiger Kinder)	Der Dienort gehört zur Ortszuschlagsklasse (§ 11 und Anlage 2 des Teiltarifvertrags)	Zeitpunkt		
						des ersten Dienstantritts (bei einer Privatunternehmung, Behörde u. a.)	des Dienstantritts beim Schlichtungsausschusse	des festgesetzten Bestimmungsjahres (Ziff. 11 bis 26 der Ausführungsbestimmungen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Regierungsbezirk								
1. Schlichtungsausschuß in								
						a) Jugendliche Angestellte bis 21. Lebensjahre (einschließlich Lehrlinge)		
						b) Volljährige Ange		
						c) Hauptamtlich tätige, ständige Vorsitzende		
2. Schlichtungsausschuß in								
						a) } wie b) } vor c) }		
						3. usw.		

(Diese Spalte ist fortlaufend zu nummerieren. Die betreffende Istb. Nr. ist auf die bei zufälligen ausgefüllten Vorbrücke — § 23 Abs. 2 der preussischen Ausführungsbefimmungen vom 25. Juni 1920 — zu setzen.)

In welche Vergütungsgruppe eingereiht		Festgesetzter Jahresbetrag						Monatsbetrag der Dienstbezüge (monatlich nachträglich zu zahlen) (Ziffer 44 und 45)	Etwaiige Erläuterungen zu den einzelnen Spalten
		der Grundvergütung (Ziffer 10 bis 25)	des Ortszuschlags (Ziffer 26 bis 29)	der etwaigen Kinderzuschläge (Ziffer 30 bis 41)	der Summe von Spalte 12 bis 14	des Teuerungszuschlags (Ziffer 42 und 43)	der Gesamtvergütung (Spalte 15 und 16)		
Vergütungsgruppe	Dienstjahresstufe	M	M	M	M	M	M	M	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
zum vollendeten der etwaigen									
stellte									
unparteiische									
Festgestellt (Unterschrift u. Stand des Rechnungsbeamten)									
zusammen									

Die Richtigkeit bescheinigt:

, den 1920.

Der Regierungspräsident.

(Unterschrift.)

Verordnung über Arbeitsnachweise.

Die Verordnung über Arbeitsnachweise, Anlage zum Erlaß vom 12. September 1919,*) 23. Januar 1920, 13. März 1920,**) wird abgeändert wie folgt:

In § 17 Abs. 1 werden die Vorschriften in Ziffer 2 und 12 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2. Provinzialamt für Arbeitsnachweise in der Provinz Brandenburg, umfassend die Provinz Brandenburg unter Ausschluß der Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, die durch das Gesetz vom 27. April 1920 (G. S. 123) zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengefaßt sind, mit dem Sitze in Berlin.

12. Provinzialamt für Arbeitsnachweis in dem Bezirk Groß-Berlin, umfassend die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke, die durch das Gesetz vom 27. April 1920 (G. S. 123) zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengefaßt sind, mit dem Sitze in Berlin.

Berlin, den 28. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Dönhoff.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. Rödenbeck.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Eggert.	Der Minister für Volkswohlfahrt. Im Auftrage. Bracht.
---	---	--	--

III 8133. IV 8119 M. f. S. — II e 2298 M. d. S. — I A V 1631 M. f. S. — III B 1560 M. f. S.

*) RMBl. 1919 S. 268.

**) RMBl. 1920 S. 43 und 83.

4. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Leistungen an Einwohner des abgetretenen Gebiets.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 2. August 1920.

1. Da man von den Einwohnern des abgetretenen Gebiets nicht sagen kann, sie hätten sich nach Eintritt des Versicherungsfalles freiwillig ins Ausland begeben (§ 216 Abs. 1 Nr. 2 RVD.), ist das Krankengeld, sofern der Versicherungsfall vor dem 10. Januar 1920 eingetreten ist, bis zum Ablauf der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Frist weiterzuzahlen. Ob § 217 RVD. sinngemäß anwendbar ist, mußte der Entscheidung der Spruchbehörden vorbehalten werden.

2. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Zahlung der Wochenhilfe. Die Vorschrift des § 205a RVD. in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1920 (RMBl. S. 853) nach der die Gewährung der Familienwochenhilfe an die Ehefrauen und Töchter davon abhängig gemacht ist, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nicht die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts von dieser Bestimmung absieht, gilt nach § 17 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes nicht für Versicherungsfälle, die vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes entstanden sind. Soweit die Krankenkasse zu leisten hat, müssen ihr die Leistungen durch das Reich zur Hälfte erstattet werden (§ 205d des Gesetzes vom 26. September 1919).

3. Mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes vom 30. April 1920 — dem 7. Mai 1920 — fallen alle Leistungen der Wochenfürsorge an Wöchnerinnen des abgetretenen Gebiets fort, da § 9 dieses Gesetzes die Gewährung der Wochenfürsorge auf Wöchnerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, beschränkt und das Gesetz nach § 17 a. a. D. am Tage seiner Verkündung in Kraft getreten ist.

Im Auftrage.

III. V. 1027.

Bracht.

An die Oberversicherungsämter in N. N.

5. Genossenschaftswesen.

Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Posen-Westpreußen in Landsberg a. W.

Auf Grund der §§ 54 und 57 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften Posen-Westpreußen in Landsberg a. W. das Recht zur Bestellung des Revisors für die dem Verband angegeschlossenen Genossenschaften verliehen worden.

IV 7515.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Verheiratete Lehrerinnen an Schulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 26. Juli 1920.

Vorbehaltlich einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung bestimme ich in Rücksicht auf Artikel 128 Abs. 2 der Reichsverfassung, daß an Fortbildungs- und Fachschulen bis auf weiteres Lehrerinnen nach ihrer Verheiratung auf ihren Wunsch auftragsweise und widerruflich beschäftigt werden dürfen.

In Vertretung.

ZB. I 1014. IV 1845.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Fortbildungsschulen.

Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 28. Juli 1920.

Nach § 120 der Gewerbeordnung können gemäß der Entscheidung des Kammergerichts vom 29. Oktober 1903 (SMVL. 1903 S. 388) jugendliche Arbeiter nur am Beschäftigungs-orte zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet werden. Dagegen verleiht die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 (RGVL. S. 354) den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden die Befugnis, jugendliche Personen unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule ihres Wohnorts zu verpflichten. Das im SMVL. 1919 S. 323 abgedruckte Normalstatut ist somit durch Streichung der Worte „oder beschäftigt sind“ im § 1 zu berichtigen.

Über die Frage, ob die von Landgemeinden auf Grund der Verordnung vom 28. März 1919 erlassenen statutarischen Bestimmungen gemäß § 142 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 122 des Zust.Gef. vom 1. August 1883 vom Bezirksauschuß oder gemäß § 31 des Zust.Gef. vom Kreisauschuß zu bestätigen sind, ist Zweifel entstanden. Hierzu bemerke ich folgendes: Bei der Anwendung der Verordnung vom 28. März 1919 handelt es sich um keine „gewerbliche Angelegenheit“ (Zust.Gef. § 122), der Hinweis auf § 120 der Gewerbeordnung in § 2 hat offensichtlich nur den Zweck, die notwendige Ergänzung der Vorschrift im § 1 in kürzester und einfachster Form vorzunehmen. Die Fortbildungsschule, zu deren Besuch die jugendlichen Personen verpflichtet werden, kann eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufen sein, es kann aber auch eine bestehende gewerbliche, kaufmännische oder ländliche Fortbildungsschule sein. Unter diesen Umständen muß es als im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen liegend erachtet werden, daß die Bestätigung der statutarischen Bestimmungen der allgemeinen Regel folgt, für Landgemeinden also durch den Kreisauschuß erfolgt.

In Vertretung.

IV 7015. I 3851.

Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen
und

zur Kenntnis an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten
in Charlottenburg.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der Deutsche Seefischerei-Almanach ist für 1920 im Buchhandel wieder erschienen. Um nicht in jedem Jahre den ganzen Inhalt des Almanachs drucken zu müssen, sondern nur die Teile, deren Angaben jährlichen Änderungen unterliegen, sind die vier Teile des Almanachs, jeder in sich geheftet, aus dem Einband herausnehmbar angeordnet.

Der Teil Nautik besteht in einem festen Teil und in einem Anhang, welcher die jährlich sich ändernden Angaben enthält. In Zukunft werden jährlich nur die Teile herausgegeben, deren Angaben Änderungen unterworfen sind. Eine Neuauflage des ersten und zweiten Teils erfolgt nur dann, wenn wesentliche Änderungen in deren Inhalt eintreten sollten.

Neu enthält der erste Teil das Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe und einen Auszug aus der Polizeiverordnung zum Preussischen Fischereigesetz, betr. Mindestmaße, Schonzeiten und Maschenweiten.

Der zweite Teil Nautik ist neu durchgearbeitet und durch weitere Rechnungsbeispiele erweitert worden. Außerdem sind neu aufgenommen: Flaggentafel, Not- und Lotsensignale, Morse- und Wintersignaltafel, Handhabung des Raketenapparats der Rettungsstationen, Erste Hilfeleistung an Bord von Seefischereifahrzeugen.

Der vierte Teil, Verzeichnis der Deutschen Seefischereifahrzeuge, wird später veröffentlicht werden.

Der Almanach ist zum Preise von 30 M durch alle Buchhandlungen zu beziehen. In deutsche See- und Küstenfischer gibt der Deutsche Seefischereiverein zu Berlin W 9, Potsdamer Straße 22a, das Exemplar ausschließlich Porto für 20 M ab.